Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 10 (1912)

Der Grazer Burgfried.

Von **Gustav Pscholka.**

Die Karolinger hatten ihr Reich in Gaue oder Grafschaften geteilt, deren jede einen Gerichtssprengel darstellte. Diese Einrichtung erhielt sich bis zum 13. Jahrhundert. Von da ab setzte eine Zersplitterung der alten Grafschaften ein, aus denen man Landgerichte bildete. Infolge mannigfacher Ursachen[1] machte die Zerstücklung große Fortschritte, so daß mit der Anzahl der Landgerichte deren Gebiet immer kleiner wurde. Obendrein verschafften sich innerhalb der Landgerichte Städte, Märkte oder Gutsbesitzer ihre eigene Gerichtsbarkeit. Die Bezeichnung für solch einen kleinen Gerichtsbezirk lautete „Burgfried" oder auch „Burgfrieden".

Die Burgfriedsinhaber — besonders Städte und Märkte — hüteten ihre Rechte auf das eifrigste. Der beste Schutz waren die Burgfriedsbereitungen. Da zog die Bürgerschaft zu Pferd und zu Fuß aus, um die Grenzen des Burgfrieds abzugehen. Alle benachbarten Gerichtsherren wurden eingeladen. Sie fanden sich an jenen Punkten ein, wo der Zug der Bürger zuerst ihr Gebiet erreichte und schlossen sich an. Unterwegs wurden etwaige Grenzsteitigkeiten besprochen und entweder im Guten erledigt oder der Schwächere mußte dem Stärkeren weichen. Zur Sicherung der Grenzen wurden Burgfriedssteine gesetzt. Manchmal prägte man eigens Gedenkmünzen, legte einige unter die Steine und verteilte eine Anzahl an das Volk. Es sei nun dargestellt, wie sich die Entwicklung der Burgfriede im Mittelpunkte der Steiermark gestaltete.

In seiner Urkunde vom 27. Februar 1281 bestätigte König Rudolf den Grazer Bürgern unter anderen Rechten, welche sie seit Herzog Leopolds[2] und Friedrichs[3] Zeiten besaßen:

[1] Sieh darüber: Dr. Arnold Luschin R. v. Ebengreuth: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns.

[2] Leopold VI., 1194 bis 1230.

[3] Friedrich II., 1230 bis 1246

„Item statuimus, quod nec capitaneus Styrie, nec quisquam officialium nostrorum de predictis iudicare presumat civibus pro quibuscumque causis, licet graves fuerint et enormes, excepto civitati eorum iudice deputato.“ [1]

Wie weit sich aber die örtliche Kompetenz dieses Stadtrichters erstreckte, das heißt, welche Ausdehnung das Stadtgebiet von Graz hatte, das erfahren wir in ungefähren Umrissen erst aus dem Privileg, welches Herzog Rudolf den Grazern am 7. November 1361 ausstellte. Hier wurde der Stadtgerichtsbezirk in folgender Weise bestimmt:

„Si sullen ouch daz stat gericht haben in den gemerkchen vor der stat ze Grecz unz gen Nidern Tobel, von Nidern Tobel geleich umb unz gen Leuczendorf, von Leuczendorf unz an den Graben, von dem Graben unz gen Sant Lienhart, von Sant Lienhart unz gen Hadmarstorf, von Hadmarstorf wider gen Nidern Tobel.“ [2]

Die erste Erweiterung erfuhr der Grazer Burgfried durch Herzog Wilhelm, welcher den 19. November 1396 erklärte, daß „Hörzog Ruedolph in seiner ehegenanten handvöst das statt gericht geben hat unz gen Niderthobl. Also göben wür inn von sondern genaden, daselbe gericht auch daselbst zu Tobl in dorf in aller der maß, und mit allen den rechten als sy das in andern dörfern, in iren purkfrid gelegen, habend.“ [3]

Den 6. Januar 1441 erteilte Kaiser Friedrich dem Stadtrichter das Recht „über das pluet zu richten“.[4] Damit war

[1] „Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter“. Herausgegeben von Dr. Ernst Freiherrn von Schwind und Dr. Alfons Dopsch, Seite 122.

Die älteste Übersetzung findet sich in der am 10. August 1357 erfolgten Bestätigung durch Herzog Albrecht, wo es heißt: „Item, es soll kainer unser haubtman oder ambtleut hinz den vorgenanten unsern burgern, umb kainerley sachen, wie schwer und wie ungeordnet die sein, nicht richten, den allein ausgenumben, ires statt richters, der darzue geschafft ist.“ (Privilegien der Hauptstadt Graz. Herausgegeben von Josef Wartinger, Seite 6.)

[2] Wartinger, Seite 8.

[3] Wartinger, Seite 26.

[4] „Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer.“ Herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. I. Abteilung: Die Landgerichtskarte.

Der Mitarbeiter am historischen Atlas Herr Professor Dr. Hans Pirchegger regte mich zu der vorliegenden Arbeit an und gewährte mir hierbei seine wertvolle Unterstützung. Für beides spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.

das Stadtgericht aus dem Landgerichte ausgeschieden und diesem in seinem Wirkungskreise gleichgestellt. Dabei blieb es aber keineswegs, sondern im Laufe der Entwicklung kam es dahin, daß die geständigen Verbrecher von dem Landgerichte dem Stadtgerichte zur Vollstreckung des Urteils eingeliefert wurden. Die Stadt hatte es verstanden, ihrem Gerichte einen geradezu übergeordneten Rang zu verschaffen.

Sehr interessant und für die damaligen Rechtsverhältnisse charakteristisch ist die Urkunde Kaiser Friedrich III. vom 23. Januar 1488. Es zeigte sich nämlich, daß „an etlichen enden in unserm fürstentumb Steyr, besonder umb Gretz jetzuzeiten morderey, und ander ubeltat beschehen und dieselben täter darumb auf freyung und von dann ungestraft in ir gewarsam kömen, dardurch sölich ubel gemert werden, die wir zu verhüten furgenomen.“ Darum erhielt die Grazer Bürgerschaft die Freiheit, „daz sy und ir nachkömen dieselben ubelteter, so jetzuzeiten zu Gretz oder außerhalb derselben unser statt, in unsern oder andern Gerichten, wo das ist kain ende ausgenomen, besonder zu Sannd Veit am Aigen, auf die freyung kömen, daz sy selbs oder durch die irn die darab gefenklich nemen, durch dieselben gericht daselbshin gen Gretz furn und mit recht gen in handlen und darumb strafen mugen, von meniclich ungehindert und sölich ubelteter kainerley freiung noch freihait darumb genießen noch die bemelten von Gretz yemands ainicherlay darumb ze tun schuldig sein sullen.“ [1]

Allerdings wurden die bestehenden Grenzen des Grazer Stadtgebietes durch diese Urkunde nicht berührt; aber das Recht der Grazer, über ihren Burgfried hinausgehen zu dürfen, ja sogar Asyle nicht respektieren zu müssen, hat auf die weitere Entwicklung zweifelsohne einen bedeutendeu Einfluß geübt. Ich werde daher an geeigneter Stelle nochmals auf dieses Privileg zurückkommen.

Was wir bisher über die Ausdehnung des Grazer Stadtgerichtsbezirkes hörten, gibt uns zwar mit wenigen Strichen einen Umriß, aber mehr nicht. Das Fehlende findet sich glücklicherweise in den erhaltenen Protokollen über Burgfriedsbereitungen.

Das älteste vom 14. Dezember 1621 führt den Titel: „Specification der Gemärkten, wie deren von Grätz be-

[1] Wartinger, Seite 47.

schriebene Freiheiten der Stattgericht von einem Ort zu dem andern ausgeraint und beschrieben worden."[1]

Ihr „volgt der Commenda am Lech Freyheit", dann der „Müntzgrabmerische Purkfrid," hierauf die „Weißeneggerische Purkfrids Berainung", endlich die Beschreibung des Burgfrieds Stadl oder Grabenhofen.

Ein weiteres Hilfsmittel bietet die „Beschreibung und Bereitung und Berainung des Purkfrids der landfürstlichen Statt Gräz, so beschechen den 29. und 30. Augusti 1673".[2]

Nachdem „Burgermeister, Richter, und Rat allhier umb Ausschreibung Bereitung und Besichtigung der gemainen Stadt habenden Purkfrid, dann hierzue Verordnung zwayer Commissarien untertenigist gebeten" hatten,[3] nahm diese Bereitung um 7 Uhr früh des erstgenannten Tages ihren Anfang.[4]

Anläßlich dieser Bereitung wurden silberne und goldene Medaillen in runder sowie in Klippenform geprägt. Unter den im Münzenkabinett des Landesmuseums Joanneum aufbewahrten Stücken befinden sich die hier abgebildeten.[5]

Nun dauerte es bis zum Jahre 1749, ehe man wieder eine Burgfriedsbereitung vornahm. Am 4. Februar 1749 befahl die Deputation dem „Grätzerischen Magistrat", daß er „zu Folge allerhöchsten Befehls die Bereitung des Stadt Grätzerischen Burgfrids ohne Aufwendung deren ehemaligen Regalien vorzunemen" habe.[6]

Bevor die Repräsentation und Kammer entscheidende Anordnungen traf, wünschte sie durch eine Resolution vom 9. April 1749 zu erfahren, „was für ein Gebrauch dabey vorhero beobachtet worden."[6] Die Antwort, welche Bürgermeister, Stadtrichter und Stadt-Syndicus von Graz am 30. Juli desselben Jahres erteilten, liefert uns eine wertvolle Ergänzung zum Bereitungsprotokoll von 1673.[7]

[1] Veröffentlicht von Dr. Anton Kapper, „Mitteilungen aus dem k. k. Statthaltereiarchive zu Graz". (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 32. Jahrgang.)

[2] Sieh die Beilage.

[3] Innerösterreichische Regierungsakten. Expedita 1672, September 10. Diese und alle folgenden Zitierungen beziehen sich — sofern nichts anderes gesagt ist — auf das k. k. steiermärkische Statthaltereiarchiv.

[4] Innerösterreichische Regierungsakten. Expedita 1673, August 10.

[5] Herrn Kustos Dr. Richard Mell und Herrn Kustos Gottlieb Marktanner-Turneretscher danke ich für die Beschaffung der Photographie.

[6] Repräsentation und Kammer, 1749 II 42.

[7] Sieh die Beilage.

Jetzt bedeutete die Behörde den Magistrat am 4. August, es solle die Bereitung mit Einverständnis der hierzu ein

zuladenden Nachbarn vorgenommen und darüber relationiert werden.[1] Die Stadtbehörde suchte dem ihr erteilten Auftrag

[1] Repräsentation und Kammer, 1749 II 42.

mit möglichster Beschleunigung nachzukommen und bestimmte den Termin der Burgfriedsbereitung für den 25. des Monats.

Aber vier Tage vorher schrieb der fürstlich Eggenbergische Landgerichtsverwalter Paul Joseph Stoymayr an Bürgermeister, Richter und Rat: dem Magistrate „diene zur schuldigster Beantwortung, daß der gegebene terminus bis 25. August allzukurz, inmaßen ich dermalen in Einrichtung deren Faßionstabellen unumgänglich occupirt bin, wie dann auch wegen der vorhabenden Bereitung mich vorläufig aus vorigen actis besser informirt machen mueß.“ [1] Das werde längere Zeit in Anspruch nehmen, weshalb er auch der Repräsentation und Kammer solches angezeigt und um Prolongierung der Frist gebeten habe.

Schon am folgenden Tage — 22. August 1749 — wurde die Regierungsbehörde unter Beilage des eingelaufenen Briefes von den Stadtvätern gebeten, dahin zu wirken, daß der Landgerichtsverwalter an dem festgesetzten Tage erscheine, „zumalen die Bereitung nicht wol verschoben werden kann, in deme hernachmals der Markt, dann das Weinlesen einfallet, sonsten auch schon alles veranstaltet ist.“ [1]

Inzwischen war jedoch Ihre fürstliche Gnaden, die Frau Fürstin von Eggenberg selbst bei der Regierung um eine Dilation eingeschritten; man befahl also dem Magistrat, er solle die Bereitung um einige Tage verschieben.[1]

An dem gleichen 22. August traf bei der Repräsentation und Kammer eine Zuschrift des Stadtoberhauptes ein, worin es hieß, zur Burgfriedsbereitung würden viele Personen zusammen kommen, welche wegen der großen Entfernungen über Mittag nicht nach Hause gehen könnten; „als Maurermäster, Steinmözenmäster und Gesöllen. Dann der Stadtwachtmäster, Registrator, ein und andere Viertlmäster, dann Gutscher und Bediente.“ So werde es notwendig sein, zur Bestreitung des Erforderlichen einen Betrag aus der „gemänen Cassa“ zu nehmen, was die Regierung erlauben möge.[1] Die war so vorsichtig, erst eine Spezifikation der Kosten zu verlangen, worauf die Stadt weiteren Bescheid zu erwarten habe.[1] Am 25. August überreichten Bürgermeister, Richter und Rat das nachstehende Verzeichnis der Teilnehmer:

„Johann Michael Strenner, Bürgermeister. Johann Modest Weyklmayr, Stadtrichter. Dr. Franz Ferdinand

[1] Repräsentation und Kammer, 1749 II 42.

Rieder, Stadtsyndicus. Mathias Khlueg, Stadtbaumeister Joseph Ignatz Wegusch, Einnemberamtscontrolor. Denen andern Herrn des Rats stehet in eigenen Belieben dabey zu erscheinen oder nicht. Johann Adam Thell, Stadtleutnant. Carl Feth, Stadtfendrich. Die 4 Ausschüsse als Schneeberger, Rusterholzer, Oberhoffer, Lux. Item 4 Viertlmeister, als: Forthueber, Viertlmeister in der Schmidtgassen. Marquet, Viertlmeister in der Herrengassen ersten Teil. Förderer, Lederzurichter, Viertlmeister in der Muhrvorstadt. Wagner, Fleischhaker, Viertlmeister in Minzgraben. Andreas Joseph Ayher führet das Protokoll. Stadtwachtmeister Preindl führet den Zug als Anweiser der Märk Stäner. Fehrers: der Maurermeister Franz Hueber. Der Mathias Pirker, Steinmözmeister. Der Anrescher mit den Zimmer Pällier und 4 Tagwerkern mit Krampen, Schaufel und Hauen. 4 deckte Wagen. Zwey Ratsheusler.“ [1]

Die Kosten waren mit wenigstens 40 fl. veranschlagt. Die Repräsentanten der Stadt hatten sich hierbei von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß die Berainung „zu verfolg dero allergnädigsten Verordnung nicht wie anderwertig und zwar ganz kürzlich in der Stadt Pöttau, und Markt Wildon beschechen, mit Ausziehung zu Ferd unter Vorgechung des Stadtfahns, sondern in aller Stille, und zwar maisten Teils zu Fuß bewerket werden solle“.[1]

Der Repräsentation und Kammer war auch das zu viel. Sie verfügte, das Personal solle restringiert werden; die Kosten dürften keineswegs 24 fl. überschreiten.[1] Nun kam die „Magistrat Grätzerische Burgfrids Bereitung“ endlich am 2. September zustande.[2]

So überaus wertvoll die besprochenen Bereitungsprotokolle auch sind, sie enthalten doch nur eine Grenzbeschreibung in Worten, ohne jede Karte und würden gar manchen Zweifel übrig lassen. Ich hatte nun das Glück auch in dieser Hinsicht für meine Untersuchung überaus günstige Verhältnisse anzutreffen.

Trotz der großen baulichen Entwicklung, welche die Stadt Graz seit jenen Zeiten nahm, steht noch eine verhältnismäßig bedeutende Zahl von Burgfriedsgrenzsteinen, die bei den vorgenannten Bereitungen gesetzt wurden, auf ihrem

[1] Repräsentation und Kammer, 1749 II 42.

[2] Sieh die Beilage.

Platze. Mehrere andere finden sich in der vom Freiherrn Joseph Franz de la Porta entworfenen Karte eingetragen.[1]

Besonders wichtig ist auch der „Plan der k. k. Provinzial Stadt Graz und der umliegenden Gegend.“ Auf demselben sind die Grenzen des Stadtgebietes eingezeichnet. Er muß nach 1776 und vor 1809 verfertigt worden sein, weil einerseits schon die später zu besprechende Stadterweiterung erfolgt war, anderseits noch die Festung auf dem Schloßberge zu sehen ist.[2]

Auf Grund der bisher erörterten Hilfsmittel wende ich mich jetzt der Beschreibung der Grazer Stadtgrenze zu. Ich werde mich dabei vorzüglich an das Bereitungsprotokoll von 1749 halten, weil es das genaueste ist.

Während die Bereitungen von 1621 und 1673 ihren Anfang bei dem südlichsten Punkte des Stadtgebietes nahmen, begann die Kommission von 1749 ihre Tätigkeit nördlich des Sacktores. Der erste Grenzstein stand an der Ecke des herzoglichen oder landeshauptmännischen Tiergartens. Die genaue Größe des Tiergartens läßt sich nicht feststellen. Höchstwahrscheinlich nahm er den Raum zwischen der Wickenburggasse, Körösistraße, Langegasse und Grabenstraße ein. Von da lief die Grenze längst der Tiergartenmauer um das andere Eck derselben zum dritten Markstein. Dieser befand sich „rechter Hand herein gegen der Stadt, unweit des steinernen Brückels, wo das Wasser von Rosenberg herunter rinnet“. Wir befinden uns bereits in der Grabenstraße. Der Wasserlauf und das Brückel sind heute verschwunden. Jedenfalls handelte es sich nur um einen Abfluß für Regenwasser und nicht um ein dauerndes Gewässer, wie aus dem Weiteren hervorgeht.

Weil nämlich „gleichbesagter Wasserlauf in Mitte des Khielhauserischen Gartens sich verlieret“, wurde in „Mitte besagt Khielhauserischen Gartens, wo das Wasser ansonsten rinnet“ ein vierter Grenzstein gesetzt. Demnach sind wir in der Gegend zwischen Rosenberg und Grabenstraße angelangt; genauer gesagt zwischen der Humboldstraße, Grabenstraße, Kreuzgasse und Körblergasse. Wir haben es hier mit demselben Rinnsal zu tun, welches 1621 in der Beschreibung des Burgfrieds Stadl mit den Worten erwähnt ist:

[1] K. k. steiermärkisches Statthaltereiarchiv.

[2] Steiermärkisches Landesarchiv. Die Kenntnis dieser Karte verdanke ich Herrn kaiserlichen Rat Dr. Anton Kapper.

„abwerts nach dem Wasserlauf auf der Straßen zu den gewölbten Prüggl bey dem Tiergarten“. De la Porta verzeichnet zwar keinen Wasserlauf, wohl aber eine Straße, die so ziemlich der heutigen Franckstraße entspricht und parallel zu dieser mehrere zwischen Gärten befindliche Wege. Auch der folgende Marchstein stand in einem Garten, damals Besitz

Burgfriedstein im Rosenhain.

des Messingfabrikdirektors Joseph Eggerl. Er ist etwa zwischen die Rosenberggasse und Körblergasse zu verlegen.

Denn auf diesen fünften Marchstein folgt der sechste „mitten auf den Jesuiter Feld unter den Jesuiter Garten auf der Höhe an Rosenberg von besagt Eggerlischen Garten heraufwerts ausgesetzt: abwerts anzeigend“. Dieser Stein steht noch heutigen Tages wohl erhalten auf einer

Anhöhe im Rosenhain.[1] Die Vorderseite zeigt den Panter, die Rückseite trägt die Jahreszahlen 1673 und 1749.[2] Blickt man auf den Panter, so weisen die ausgestreckten Arme den weiteren Grenzverlauf. Die linke Hand des Beschauers zeigt gegen die Rosenberggasse, die rechte zur Heinrichstraße.

Dort — Eck Heinrichstraße und Hilmgasse — ist in der letzteren der siebente Burgfriedstein zu sehen.

Hierauf erstreckte sich der Burgfried durch die Hilmgasse bis zu einem Hause „gegen über des so genannten Hilm Wiertshaus"; von hier „abwerts gegen den Rättenbachl. St. Leonhardt zu". Ohne de la Porta wäre es mir nicht möglich gewesen, in dieser Gegend zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen. Noch im Jahre 1788 führte ein — heute verschwundener — „Ziegelstadelweg" zwischen dem Rettenbach und der Waldgasse, parallel zu beiden, gegen die Schanzelgasse. An ihm ist ein Burgfriedstein verzeichnet.

In ihrem weiteren Verlaufe zog die Grenze in gerader Linie über jene Anhöhe dahin, auf welcher sich der Neubau des Landeskrankenhauses erhebt, bis sie den Stiftingbach traf. Diesen Punkt bestimmt ein erhaltener Markstein. Er steht gegenüber dem Linienamte St. Leonhard, Eck Riesstraße und Grenzgasse.

Letztere führt ihren Namen mit vollem Rechte, denn sie bildete bis zum Grazbach die Grenze, worauf dieser das Amt übernahm. Das ging so fort bis zu einem Rainstein, welchen wir in einem Garten erblicken können, wenn wir uns an die Ecke der Merangasse und Morellenfeldgasse begeben.[3]

Von hier hilft uns der „Plan der k. k. Provinzial Stadt Graz und der umliegenden Gegend" weiter, auf welchem die Grenze dem Zuge der Merangasse und Plüddemanngasse folgt, was in keiner Weise dem Protokoll widerspricht.

Ich muß nun etwas vorgreifen. Im Protokoll von 1749 heißt es nämlich: „Welcher gleichbesagte, von vorigen angezeigte 16. Marchstein also zwischen Harmstorf, und

[1] Herr Franz Weiß hatte die Liebenswürdigkeit, mir den Stein zu zeigen und die beigegebene Abbildung aufzunehmen; hiefür spreche ich meinen Dank aus.

[2] Dieser Stein stammt mindestens aus dem Jahre 1673, während die andern dem in der Zeilergasse stehenden gleichen. Letzterer wurde 1749 gesetzt und die Jahreszahl 1673 nachgemeißelt.

[3] Die Eigentümerin, Frau Katharina Matthey-Guenet gestattete mir die genaue Besichtigung des Steines, wofür ich meinem Danke Ausdruck verleihe.

St. Peters Feldern, gegen Harmstorf zu stehet." Der Stein ist noch heute vorhanden. Nach der ganzen Beschreibung und Lage besteht kein Zweifel, daß dieser erhaltene Burgfriedstein gerade der 16. ist.

Auf der Karte des Baron de la Porta sind nun zwei Steine eingetragen: Einer etwa an der Ecke Friedensgasse und Petersgasse; einer an der Petersgasse ungefähr in der Nähe des heutigen Linienamtes St. Peter. Diesen Steinen kämen also die Nummern 14 und 15 zu.

Eine vorhergehende Stelle des letzten Bereitungsprotokolles lautet: „Weiters befindet sich linker Hand hinüber in denen tiefen Wegen gegen der Schörgglgassen alldorten in einem Gäßl rechter Hand in dem Gärtl dem Michael Steinkellner, Sparbersbachischen Untertan gehörig der 13. stehende Marchstein." „Weilen nun dieser terminus per directum einwerts von der Schörglgassen über die Felder herauf anzeiget, so stehet der 14. Marchstein am letzten Häusl am Egg, so nach der Herrschaft Moserhof dienstbar, gegen der Straß auf St. Peter an den Eggenberger Feld an."

Demnach zog die Grenze ungefähr vom Treffpunkte der Schörgelgasse mit der Plüddemanngasse quer über den St. Peter-Friedhof zu dem Eck der Friedensgasse und Petersgasse. Sodann wurde das Stadtgebiet ein kleines Stück — eben bis zum 15. Stein — durch die Petersgasse vom Landgericht geschieden. Von diesem Burgfriedstein wird ausdrücklich erwähnt, daß er „von denen Waldendorfer Feldern, und Moserisch dienstbaren Haus aufwerts an, zu einen Rainstein auf denen Harmannstorfer Feldern, und grad über solche Felder zeiget." Wie schon gesagt, ist der Stein auf den Harmsdorfer Feldern der sechzehnte. Folglich sind die Grenzzeichen Nr. 15 und 16 die Endpunkte einer geraden Linie.

Nunmehr zieht die Grenze geradeaus zum heutigen Linienamte Harmsdorf, wo de la Porta abermals einen Burgfriedstein — also den siebzehnten — vermerkt.[1]

Von hier strich die Grenzlinie schnurgerade durch die Wiesen zu dem 18. Stein in der Tendelwiese. Auch er ist sehr gut erhalten; ziemlich weit sichtbar ragt er vor dem Hause Kasernstraße Nr. 44 empor.

[1] Nach Aussage des Herrn Verzehrungssteuer-Einnehmers Birstner wurde der Stein vor einigen Jahren anläßlich einer Straßenerweiterung ausgehoben, achtlos beiseite geworfen und schließlich in das Haus Liebenauer Hauptstraße Nr. 246 verbaut.

Dann geht es „von diesen Rainstein in der Aue rechter Hand grad fort bis an die Aue zu einem Rainstein, und zwar zu dem 19. neben einem Bachl, anzeigend über die Muhr an den Tiergarten." Der Ausdruck „rechter Hand grad fort" scheint darauf hinzuweisen, daß die Grenze — ähnlich wie heute — gegen die Poudrettefabrik zu einsprang. Von der Poudrettefabrik bis zur Gasse, welche die Kasernstraße mit der Angergasse verbindet, ist ganz deutlich ein ausgetrocknetes Bachbett wahrnehmbar.

Den 20. Marchstein, welcher einst am rechten Murufer stand, vermochte ich nicht aufzufinden. Deshalb kopierte ich in der beigelegten Karte „den Plan der k. k. Provinzialstadt Graz und der umliegenden Gegend." Er ist hier insofern vollkommen verläßlich, als ihm kein Wort der Bereitungsprotokolle widerspricht.

Wir sind nunmehr am südlichsten Punkte des Stadtgebietes angelangt. Ein wenig nördlich desselben, an der alten Poststraße ist der 21. Burgfriedstein zu sehen. Von hier aus verläuft die Grenze entlang der alten Poststraße „bis zu denen Schanzen, und dem St. Mörthischen Burgfried herum, wiederum selbe Straße fort, also zwar, daß das Hochgericht in Magistrats Burgfried, wie von Alters hero stehet, von dannen nach derselben Straße aufwerts." Obwohl die Situation bei allen drei Bereitungen in übereinstimmender Weise und fast mit den gleichen Worten geschildert wird, so wissen wir weder die Lage der Schanzen noch die des Hochgerichtes genau anzugeben

Meine Ansicht ist folgende: Erstens liegen die fraglichen Objekte zwischen dem 21. Markstein — woher wir ja auf unserer Grenzwanderung kommen — und dem Kreuzweg, welcher von Graz nach Straßgang und St. Martin führt. Zweitens kommt man nach Umgehung des Hochgerichtes und der Schanzen wieder auf die alte Poststraße. Drittens wird immer betont, das Hochgericht stehe noch im Burgfried. Es muß sich also knapp an der Grenze befunden haben.

Allen diesen Bedingungen entspricht der Verlauf der Grenze hinter dem Zentralfriedhof. Jedermann wird bei Betrachtung der Karte das Rechteck auffallen, welches von Straßen umgrenzt ist. De la Porta zeichnete noch die alte Poststraße in gerader Linie fortlaufend und charakterisierte sie den übrigen Seiten des Rechteckes gegenüber als Hauptstraße. Heutzutage ist die gerade Linie der alten Posfstraße, soweit sie hinter dem Zentralfriedhof verläuft, zu einem kaum

mehr kenntlichen Feldweg herabgesunken, dagegen die anderen Seiten als Straße erhalten.

Die Gegend ist flach wie ein Tisch, kein Bau steht im Wege! Wozu also diese merkwürdige Gestaltung der Straßen? Ich vermute hier den Ort des Hochgerichtes. Da man den Hochgerichtsplatz nicht nur als Begräbnisstätte der Hingerichteten, sondern auch als Schindanger für gefallenes Vieh verwendete, so wäre meine Vermutung bestätigt, wenn an der geschilderten Örtlichkeit einmal entsprechende Knochen ausgegraben würden.[1]

Was die Schanzen anlangt, so wären solche vom militärischen Standpunkte insoferne erklärlich, als derartige Anlagen gerade hier imstande gewesen wären, die alte Poststraße und die Triesterstraße zu beherrschen, somit das erzherzogliche Jagdschloß Karlau und die Stadt Graz vor Überraschungen zu sichern.

Verfolgen wir nun die Grenze weiter! Da kommen wir — immer auf der alten Poststraße — über den Knotenpunkt, wo die Straßen von Graz nach Straßgang und St. Martin abzweigen und wo noch heutigen Tages das gemauerte Kreuz ragt, zu dem Steinhaus. Von letzterem wird 1673 erwähnt, daß es „iezo Herr Dr. Julius Tentius innehat". Damit ist der Platz des Steinhauses festgestellt. Dem Dr. Tentius gehörte nämlich noch 1680 der Meierhof „Hofstätte" beim Mauthause an der Straße nach Baierdorf, wo sich jetzt die Brauerei Reininghaus erhebt. Wenn auch die Bezeichnung eine andere ist, so kann doch nur das Steinhaus gemeint sein.[2]

Für den weiteren Verlauf ist der Bericht von 1673 am klarsten. Er besagt nämlich: „Ferner nach der mitteren Straßen gerat aufwerts zu der Straßen, welche von Allgerstorf nach Lizentorf gehet, zu dem daran gesezten Rainstain so dann nach solcher Straßen rechter Hand einwerts zu der Wegschaiden auf Leizendorf daselbst auch ein Rainstain, weiters nach der Straßen abwerts über den Milgang zu der Vierholzerischen iezo aber Graf Trautmanstorfferischen Mil, dabey auch ain Rainstain". Auf der Karte des Freiherrn

[1] Der Grazer Magistrat kaufte 1826 einen Platz von 1984 Klaftern in der Cameral Au, um dort einen neuen Richtplatz anzulegen. Faszikel 72, 1826, 17.038.

[2] Sieh die „Geschichte der Pest in Steiermark von Dr. Richard Peinlich" sowie meine Arbeit „Die Rechtslehrer der steirischen Landschaft in Graz" im 9. Jahrgange der vorliegenden Zeitschrift.

de la Porta erscheint nur ein Weg, der von Algersdorf über die alte Poststraße nach Leuzendorf führt. Ein Vergleich mit dem modernen Stadtplane ergibt, daß diese Straße der heutigen Gaußgasse und Robert Meyer-Gasse entspricht. Dazwischen hat die Anlage der Südbahn und des Walzwerkes alles zerstört. Die Straße, welche abwärts über den Mühlgang zur Mühle führt, kann nur die Leuzenhofgasse sein, denn sie führt von der Babenbergerstraße bergab über den Mühlgang in die Wienerstraße. Dort, in nächster Nähe des Kreuzungspunktes, am Gebäude der Drahtwarenfabrik, zwischen der Leuzenhofgasse und der Papiermühlgasse, steht wiederum ein Burgfriedstein. Damit ist auch dargetan, daß

Vorderseite. Burgfriedstein Zeilergasse. Rückseite.

die heutige Fabrik den Platz der ehemaligen Mühle einnimmt, worauf ich später zurückkommen werde.

Von dem soeben geschilderten Orte strich die Grenze geradeaus durch die Auen zu dem 25. und letzten Markstein, welcher derzeit — der besterhaltene von allen — vor dem Hause Zeilergasse Nr. 75 steht.[1]

Der Burgfrieddistrikt erstreckte sich nunmehr in der Linie, welche man vom letzten Grenzzeichen zur Rothalmühle zieht, über die Mur und deren Ufer flußabwärts verfolgend bis zum ersten Eck des herzoglichen Tiergartens.

[1] Herrn Musealsekretär Dr. Viktor R. v. Geramb danke ich für die photographische Aufnahme.

Nun würde ich dem Leser manche interessante Tatsache vorenthalten, wenn ich ihn bei dem Glauben ließe, die Grazer hätten sich immer des geschilderten Besitzstandes erfreut. Durchaus nicht! Wie man ihren Burgfried aus dem Landgericht entnommen hatte, so mußten auch sie es sich gefallen lassen, daß ihnen dieses oder jenes Gebiet entzogen wurde, woraus dann ein neuer Burgfried entstand.

Am rechten Murufer war dies der Weißeneggerische Burgfried. Das Schloß Weißenegg — auch Weißegger Hof genannt — erhebt sich an dem Treffpunkte der Straucher-, Mettahof-, Reben- und Mariengasse. Das Gebäude fällt auf, weil es — von der Annenstraße aus sichtbar — die Jahreszahl 1490 zeigt. Die Beschreibung des Burgfrieds ist dem Bereitungsprotokolle von 1621 angeschlossen.

Das Gebiet beginnt mitten auf dem Steg, welcher unterhalb der Mühle des Freiherrn von Eggenberg über den Mühlgang führt. Das ist höchstwahrscheinlich die heutige Drahtwarenfabrik in der Wienerstraße. Sodann geht die Grenze in der Mitte des Mühlganges bis zur Lazarettgasse hinab, dieser nach bis zum gemauerten Kreuz — also dem Knotenpunkte Graz, Straßgang, St. Martin — weiter auf der alten Poststraße zum Steinhaus; „von dannen aufwerts bis zu den gemaurten Creuz zu Leutzendorf, von dan gleich abwerts zu dem Mülgang und nach Mitten des Mülgangs abwerts bis widerumben zu den Steeg unter Herrn von Eggenbergs Mül". Die Beschreibung ist zwar ungenau, aber wir können mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die derart geschilderte Grenze mit jener des Grazer Burgfrieds identisch ist. Demnach kommen wir durch die Gaußgasse, Robert Meyer-Gasse und Leuzenhofgasse wiederum zur Drahtwarenfabrik in der Wienerstraße.

Die „schödlichen Perschonen" mußten auf dem Stege dem Landgericht ausgeliefert werden, nicht dem Stadtrichter.

Am linken Murufer lag angrenzend an das Grazer Stadtgebiet der Stadlerische oder auch Grabenhofen genannte Burgfried. Seine Grenze läßt sich folgendermaßen bestimmen: Sie beginnt „am obern Ort des Auenstein" — das ist der Kalvarienberg — und zwar bei dem Steinbruch. Dann zieht die Scheidelinie auf die Höhe hinauf und „nach aller Höch". Das entspricht ganz der heutigen Stadtgrenze, die dem Kamm des Rainerkogels und Rosenberges folgt. Hierauf müssen wir die Panoramagasse entlang gehen, um „für das Speidlsegg" zu gelangen. Dieser Punkt ist das sogenannte

Minoritenschloß, heute Quellengasse Nr. 4. Auch weiterhin bewegen wir uns auf der Höhe. Eine Schlucht, in welcher die Grenze sodann abwärts führte, ist jedenfalls die Rosenberggasse. Aus dem Bereitungsprotokolle von 1749 ergibt sich nämlich, daß beim 5. Marchstein im Garten des Direktors Eggerl die Burgfriede Graz und Grabenhofen an das Landgericht grenzten. Nunmehr ist die Grenze dieselbe, wie jene der Stadt, also längs des Wasserlaufes zum Brückl beim Tiergarten und um diesen herum. Die Mur stromaufwärts kommen wir zum Ausgangspunkte. Verbrecher wurden auf der erwähnten Brücke dem Landgerichte ausgeliefert.

Innerhalb des Stadtgebietes lag die Deutsch-Ordens-Kommende Lech. Eine Grenzbeschreibung derselben zu liefern, ist nicht möglich, denn 1621 heißt es ausdrücklich: „Der Commenda am Lech Purkfrids Freyheiten halten sich solchergestalten, daß gemelte Commenda auf aller derselben Güeter, wo die in anderer Herrn und Landleut Gericht oder Purkfriden gelegen, den Purkfrid selbst“ habe.

Selbstverständlich kommt da in erster Linie die Deutsch-Ordens-Kirche am Lech mit ihrer nächsten Umgebung in Betracht. 1749 wird erwähnt, daß ein Haus gegenüber des Hilm-Wirtshauses nach der Kommende dienstbar sei. Dann befand sich ein Kommende Lechischer Untertan an der Ecke der heutigen Riesstraße und Grenzgasse. In dem gleichen Protokolle heißt es beim 13. Marchstein: „Von Seiten der löblichen Commenda Leech ist niemand erschünen.“ Es muß also hier — an der Ecke der Schörgelgasse und Plüddemanngasse — ein Gut des Ordens angefangen haben.

Der dritte und letzte ist der „Müntzgrabmerische Purkfrid“, dessen Beschreibung gleichfalls aus dem Jahre 1621 stammt. Er wurde dem Inhaber des Schlosses Münzgraben verliehen auf seinen Grundstücken, „welche sich bey dem Gallerischen und Land Commenteurischen Ämbter gründen“.

Der Gallerhof wird ungefähr durch die Grazer Grenzbeschreibung von 1621 bestimmt, wonach die Grenze „unter der Waldtendorfer Felder und des Galler Hof“ lief. Der Zug der Stadtgrenze ist bereits bekannt; darnach müßte der Gallerhof ebenso wie Waltendorf östlich von der Linie Merangasse — Plüddemanngasse liegen. Das Landkomturamt könnte dann jenes Besitztum der Kommende Lech sein, das wir bei der Kreuzung der Schörgelgasse mit der Plüddemanngasse feststellten.

Die Grenze des Burgfrieds Münzgraben beginnt neben der Straße, die mitten durch das Gut nach Harmsdorf führt. Das ist die Münzgrabenstraße. Der Burgfried stößt hierauf „mit dem obern Rain auch an dies Gallerisch Grund“ und erstreckt sich „zu der Landstraßen die gehen St. Peter gehet“. Damit muß die Plüddemanngasse gemeint sein. Die Grenze folgte der genannten Gasse bis zu einem „Zigler Heusl“. Von da wendete sie sich in gerader Richtung durch die Felder zu einem Grenzstein mitten in den Äckern, hierauf schnurgerade zu dem von St. Peter nach Harmsdorf führenden Weg, diesen entlang zu einer Wegscheide bei Harmsdorf und stieß an den Mühlgang; ferner ging die Grenze zur Tendelwiese und Kuhtratte. Die Tendelwiese ist die Gegend bei der Kasernstraße, die Kuhtratte war die Fläche zwischen dem Schönauergürtel, der Jakomini-, Schönau- und Grazbachgasse. Dann traf die Grenze wieder den Grund der Kommende Lech und lief bis zu ihrem Ausgangspunkte die Münzgrabenstraße entlang.

Nach dieser Beschreibung scheint es, als ob jene Kommende Lechischen Gründe, die bei der Plüddemanngasse ihren Anfang nahmen, sich zwischen der Sparbersbachgasse und Schörgelgasse — vielleicht bis zur Brockmanngasse — in die Nähe des heutigen Dietrichsteinplatzes erstreckt hätten. Übereinstimmend mit dieser Ansicht wird 1749 gelegentlich von der Deutsch-Ordens-Kommende am Lech „außer den eysernen Tor“ gesprochen.[1]

Jedenfalls läßt die gegebene Grenzbeschreibung das eine erkennen, daß die Grenzen der Burgfriede Graz und Münzgraben in der Richtung Graz—St. Peter und St. Peter—Harmsdorf, Mur, nahezu aufeinander fielen. Ich gehe kaum fehl, wenn ich sage: sie decken sich. Der Burgfried Münzgraben entstand nämlich, indem man durch die Linie Tendelwiese—Kuhtratte—Münzgrabenstraße einen Teil des Grazer Gebietes von der Stadt abtrennte.

Zuerst setzte bekanntlich die Zertrümmerung der Grafschaften ein, aus denen Landgerichte geschaffen wurden. Daraus entstanden Burgfriede. Unser Beispiel ist Graz. Einen Schritt weiter und auch diese kleineren Gebiete wurden zerstückelt.

So sehen wir innerhalb des Grazer Stadtgebietes den Burgfried Weißenegg, dessen Entstehungsjahr die Kommission

[1] Sieh die 2. Beilage. Das eiserne Tor erhob sich am Bismarckplatz.

von 1621 nicht angibt. Hingegen wird berichtet, daß der Burgfriedsinhaber „nichts Schriftliches“ vorbringen konnte und daß Freiherr Christoph von Eybeswaldt „als dis Orts Gerhab“ selbst erklärt habe, den Burgfried nicht zu besitzen. Vielmehr stand die Sache so, daß „die von Grätz in dem Weißeneggerischen Purkfrid mit Consens oder Special-Freyheiten richten, und die Maut einnemben müssen“. Schließlich meinten die Kommissionsmitglieder, es sollte den „Weißeneggerischen Gerhaben“ aufgetragen werden, zur Verhütung von Weitläufigkeiten ihre Burgfriedsfreiheit vorzulegen.

Geht schon daraus hervor, daß die Grazer den Burgfried Weißenegg in ihr Gebiet einbezogen hatten und die Besitzer ihre alten Rechte nicht mehr beweisen konnten, so erhellt dies noch mehr aus dem Bereitungsprotokoll von 1749. Dort heißt es: „Wobey auch angemerket wird, welcher gestalten in der anno 1621 fürgewesten Stadt Grätzerischen Burgfrieds Bereitung von Seiten der hochfürstlichen Herrschaft Eggenberg von einen, von Weisegger Hof aus, bis zum Mülgang nächst der herinnigen Eggenbergischen Mal Mül haben sollenden Burgfrieds, ein Meldung beschehen, so aber damals vermög angeführten commissarischen Relation mit nichten erwiesen, mithin darauf nicht reflectiret worden ist, dermalen aber von erörterten hochfürstlich Eggenbergischen Herrn Verwaltern Joseph Paul Stoymayr dieses Weiseggerischen Burgfrieds halber nicht die mindeste Meldung gemacht worden seye.“

Man sieht: Der Burgfried Weißenegg gehörte den Eggenbergern, also den Inhabern des Landgerichtes und man sollte erwarten, daß diese alles taten, um das genannte Gebiet an ihr Landgericht anzugliedern. Trotzdem konnte sich die Gerichtsbarkeit des Magistrates derart durchsetzen, daß die Eggenberger 1749 auf ihren Burgfried gänzlich verzichteten.

Die Kommende Lech erhielt ihren Burgfried am 28. Oktober 1233. 1621 berief man sich jedoch auf ein Privileg Herzog Albrechts von Österreich aus dem Jahre 1358. In der Freiheit wurde unter anderem festgesetzt, wenn die Ordensbrüder nicht selbst über Missetäter Gericht hielten, so solle alles Gut des Schuldigen ihnen verfallen sein, „allein des schuldigen Mentschen bloß Perschon soll man antworten unsern Gericht“. Dieser Grundsatz war 1621 zum Durchbruche gelangt. Wird doch mitgeteilt, daß die Kommende alle Malefizpersonen „an dritten Tag vor der Commenda Torn über den Graben dem Landgericht“ übergeben müsse. Wie weit die Gleichgültigkeit gegen hergebrachte Rechte ging, zeigt sich auch bei der 1749 stattgefundenen Bereitung, wo von Seiten des Ordens niemand erschienen war, um die Rechte der Kommende zu vertreten.

Herzog Albrecht hatte erklärt, wenn Schuldige sich in die Häuser des Ordens flüchteten, „daß weder Richter noch jemand in allen unsern Stätten, allweilen sy darinnen bleiben, sy nit dürfe fachen oder daraus ziehen und daraus fordern freventlich.“ Damit war es zu Persohns Zeit so weit gekommen, daß die Freistätte überhaupt nur auf Örtlichkeiten beschränkt war, in denen das Sakrament des Altares aufbewahrt wurde. „Wenn sich ein Verbrecher in die Kirche flüchtet, so hat solchen der geistliche Vorsteher auf Ansuchen dem weltlichen Richter auszuliefern, widrigens der weltliche Richter den Delinquenten selbst aus dem Gotteshaus herausnehmen kann“. Obendrein bestand eine eigene „Kommission in Asylisachen“, welche zu entscheiden hatte, „ob der Delinquent sich des iuris asyli“ zu erfreuen habe? War das nicht der Fall, so mußte ihn die Geistlichkeit sofort ausliefern. Dort aber, wo dies zweifelhaft war, oder wo unzweifelhaft ein „casus asyli“ vorlag, mußte die Geistlichkeit zwar auch ausliefern, aber nur gegen einen Revers, dahin lautend, daß der Deliquent, wenn er zum Tode verurteilt würde, vor der Exekution wieder in das Asyl zurückgeführt werde.[1] 1775 hob Maria Theresia das Asylrecht der geweihten Plätze,[2] somit die Reste der Freiheiten auf, welche die Deutschen Ordensritter besessen hatten.

Der Burgfried Münzgraben wurde am 20. Jänner 1599 von Kaiser Ferdinand II. seinem Regimentsrat Ludwig Camillo Suardo verliehen. In dem Stiftungsbriefe heißt es auch, daß „Suardo und sein Erben bey diesen ihnen bewilligten und eingeraumbten Purkfrid so wol wider die von Grätz, welche sich bereit einer Gerechtigkeit anmaßen, als andere, die etwa Sprüch darzue setzen möchten, selbst zu schützen und zu schermen schuldig sein sollen.“ Die Grazer Bürgerschaft hatte nämlich gegen die neue Gründung Protest

[1] Praktische Einleitung für Steyermark von Ludwig von Persohn. Seite 305.

[2] Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte von Dr. Arnold Luschin Ritter von Ebengreuth. Seite 322.

erhoben. Da erstattete die innerösterreichische Regierung dem Landesfürsten am 9. März 1599 ein Gutachten, worin sie meinte:

„Wider diejenige Purgfridsfreyheit, so Eure fürstliche Durchlaucht dem Herrn Schwardo unsers der Regierung Mitls gnädigist verliehen, haben sich die von Gräz zum höchsten mit unterschiedlichen Anbringen, so hierbey zu fünden, beschwärt, darüber wir auch ihne Herrn Schwardum, und dann den Huebmeister in Steyer vernumben. Nun bringen die von Gräz zu ihrem Behelf mehrers mit für, dann ain alte vom Herzogen Rudolfen zu Österreich im 1361. Jar gefertigte Freyhait, darinnen ir Stattgericht, wie weit sich dasselb erstrecke, describiert, und under andern gemelt wierdet, daß sie soliches Gericht von S. Leonhardt unzt gen Harmanstorf haben sollen. Dieweil aber das Wört unzt, auf zweyerley Weis inclusive und exclusive verstanden werden mag, und des Schwardi Gründ, darüber er den Purgfrid erlangt, gen Harmanstorf gehörig, so mueß hierin angesehen werden, wie es dieses Purgfrids halber gehalten worden, und demselben Gebrauch nach, ist der von Gräz Brief zu interpretiren. Weil dann die von Gräz auf des Schwardi zu Harmanstorf gelegenen Gründen sich bishero keiner Jurisdiction gebraucht, müeßten ihre Confin unzt gen Harmanstorf exclusive verstanden werden, und gibt ihnen als der Rudolfische Brief auf den Schwardischen Gründen durchaus keine Jurisdiction, vermeg ime auch der Huebmeister, als deme die Confin und Posses des fürstlichen Landgerichts allhie wissend (wie er dann auch, laut seines Berichts hiebey, von dem Gerichtsdiener, so in die 17 Jar beym Huebambt dient, den gründlichen Bericht diser Posses wegen eingezogen) disen Purgfrid, aus dem berüerten Landgericht selbst ausgewisen und ime Schwärdo eingeraumbt und übergeben, sonst auch denen von Gräz nit disen klainen Fleken allain, so irem Vermainen, und der angezogen Freyhait nach, von iren Gericht, in den Schwardischen Purgfrid kumbt, da sie nit auch andre mer soliche Plätz, so seidhero andern Landleiten von berüerten in Herzogen Rudolfen Brief begriffenen Gezierk, hinumb geben worden widerumb, herzue bringen wenig geholfen, und wir gehorsamist nit wissen künnen, warumb gleich mit dem des Schwardo, als langwürigen landsfürstlichen Diener ain anders als mit denen angedeuten andern Purgfriden, solle gehalten, fürgenomben, oder dise ainmal verliehene und wol verdiente Gnad widerumb cassiert werden.“

Deshalb werde dem Erzherzog geraten, es bei dieser Burgfriedsfreiheit verbleiben zu lassen; sollte das den Grazern nicht Recht sein, so stünde ihnen frei, weitere Schritte zu tun.[1]

Dazu ist folgendes zu bemerken. Wenn es im Privileg vom Jahre 1361 wirklich nur hieße, die Grazer hätten ihr „Gericht von S. Leonhardt unzt gen Harmanstorf“ und wenn man die Aussage des Hubmeisters ins Auge faßt, so hätte die Regierung Recht. Doch heißt es ja darin: „unz gen nidern Tobel, von nidern Tobel geleich umb unz gen Leuczendorf, von Leuczendorf unz an den Graben, von dem Graben unz gen Sant Lienhart, von Sant Lienhart unz gen Hadmarstorf, von Hadmarstorf wider gen niedern Tobel.“ In dem 1396 erflossenen Privileg Herzog Wilhelms erhielten — wie schon bekannt — die Grazer den Burgfried in Tobel mit allen Rechten „als sy das in andern Dörfern in ihren Purkfrid gelegen habend.“ Zwischen den Jahren 1361 und 1396 erfuhr der Grazer Burgfried keine Veränderung. Also muß Herzog Wilhelm dieselben Dörfer gemeint haben, welche Herzog Rudolf aufzählte.

Ich glaube nicht, daß man dieses bedeutungsvolle Wörtchen „unzt“ innerhalb desselben Satzes einmal inclusive und einmal exclusive gebraucht hätte. Demnach gehörte Münzgraben von Rechts wegen zum Grazer Burgfried.

Die Stadt Graz hat jedenfalls nie ganz und gar auf das ihr entrissene Gebiet verzichtet. Das erhellt schon aus dem Umstande, daß 1621 die Grenzen teilweise übereinstimmen. Für 1673 besitzen wir allerdings keine Anhaltspunkte; um so mehr im Jahre 1749. Da wurde über die Herrschaft Münzgraben, die jetzt Jauerburg oder Moserhof hieß, beim 14. Marchstein protokolliert: „Bey welchem Rainstein Herr Ignaz Schrezmayr, quasi Herrschaft Jauerburg Agent erschünen ist, wegen eines praetendierenden Moserhofferischen Burgfrieds, hat aber ratione seiner Burgfrieds iurium nichts einzuwenden gehabt, weniger erwiesen, wo sich solches Burgfried anfangen, und wie weit erstrecken sollte.“

Nachdem die Kommission beim 17. Burgfriedstein, also an der heutigen Münzgrabenstraße, angelangt war, „ist von Seiten magistratus protestiret worden, wieder ein Moserhofers Burgfried, in so lang jenes nicht erwiesen werden kann, wie dan auch ein solches von obbesagten Herrn Agenten nicht

[1] Miscellanea, 9. März 1599.

hat erwiesen werden können". Damit war das Schicksal des Burgfrieds Münzgraben besiegelt.

Die Gründe für das Verschwinden der kleinen Burgfriedgebiete sind einerseits in dem Bestreben der Bürger zu suchen, ihr Territorium zu wahren und wieder herzustellen, wobei ihnen zweifellos das Privileg Kaiser Friedrichs vom 23. Januar 1488 sehr zustatten kam. Andrerseits ist zu beachten, daß die drei Burgfriede ungefähr seit der Mitte des 17. Jahrhundertes in immer steigendem Maße von Bürgern oder zum mindesten von Leuten, welche in der Stadt ihren Unterhalt fanden, besiedelt wurden. Diese Personen standen unter der Jurisdiktion des Magistrates oder der Landschaft oder der Regierung, Behörden, deren Amtssitz Graz war. Jedenfalls wurden die Untergebenen dadurch immer enger an die Stadt geknüpft. Dazu mag die Interesselosigkeit der Burgfriedsinhaber gekommen sein, welche desto größer wurde, je weniger der Burgfried an Taxen einbrachte.

Für meine Ansicht sprechen besonders die zwei an das Stadtgebiet angrenzenden Burgfriede St. Martin und Grabenhofen. St. Martin erstreckte sich bis in die Gegend des Hochgerichtes. Diese Gebiete hatten nie zur Stadt gehört; in sie dehnten sich die Grazer Vorstädte nicht aus. Die Burgfriede bewahrten ihre Unabhängigkeit, welche auch 1749 von den Grazern rückhaltlos anerkannt wurde.

So hatte denn der Grazer Burgfried den von mir beschriebenen Umfang erlangt. Erst das Jahr 1776 rief in den geschilderten Verhältnissen einen großen Umschwung hervor. Als das städtische Gefälle aufgehoben und zur Entschädigung des Banco die Akzise eingeführt wurde, befahl die k. k. Ministerial-Banco-Hof-Deputation, „von den bestandenen Burgfried und pomoerio vermög hohen Resoluto vom 26. Julii gänzlichen abzugehen".[1] Die neue Akzislinie wurde „mit Einschluß des Calvariberg" festgesetzt und das „ganze Rosen- und Mariagrüner Weingebirge" einbezogen. Damit hatte auch der Burgfried Grabenhofen sein Ende gefunden.

Während der folgenden Jahre riß in den Akzislinien eine arge Unsicherheit ein. Infolge Hofdekretes vom 21. Februar 1788 übernahm der Steuerregulierungs-Oberkommissions-Ingenieur Joseph Franz Freiherr de la Porta die Aufgabe, einen Plan von Graz und Umgebung zu zeichnen und dort

[1] Altes Gubernium, 1776, Oktober 393 und Faszikel 58, 1787, 11.187.

die neuen Akzislinien zu vermerken.[2] Ihm verdanken wir jene prachtvolle und bisher unbekannte Karte, welche ich glücklicherweise in den Beständen des k. k. steiermärkischen Statthaltereiarchives feststellen konnte. Der Leser hat ja wiederholt gesehen, welchen großen Nutzen mir diese „Mappa des pomerii von der Hauptstadt Graz" gewährte.

1798 wurde abermals eine Aufnahme und Beschreibung der Grenzen anbefohlen. Nachdem sich diese Angelegenheit bis zum Jahre 1803 hingezogen hatte, erhielt die k. k. Oberbaudirektion einen diesbezüglichen Befehl,[1] worauf der Kreisingenieur Jernitz und der Magistratsrat Franz Elias Reicher in die de la Portasche Mappe alle vorgekommenen Veränderungen und neue Grenzen eintrugen.[2] Ebenso wurden 1811 Nachträge eingezeichnet.[1]

Neuerliche Streitigkeiten bestimmten die Hofkammer mit Verordnung vom 15. Hornung 1815, $\frac{5169}{282}$, dem steirisch-kärtnerischen Gubernium anzubefehlen, gemeinsam mit dem Magistrate die Akzislinie der Stadt festzulegen.[3] Im folgenden Jahre entschloß sich die k. k. Landesbaudirektion dahin, eine Karte aufzunehmen und als deren Grundlage „jene trigonometrisch bestimmten Fixpuncte" zu benützen, „die bey der vor einigen Jahren begonnenen Mappirung des Muhrstromes in der dortigen Umgegend aufgenommen wurden".[3] Der Deutlichkeit halber sollte auch der gleiche Maßstab, nämlich der wirkliche Wiener Zoll gleich 50 verjüngten Klaftern, beibehalten werden. Anfangs des Jahres 1818 hatte der k. k. Amtsingenieur Ludwig von Tiefenthal die Karte auf sechs, in einer blechernen Büchse verwahrten Blättern vollendet.

Das Werk wurde im Wege des Guberniums der Hofkammer vorgelegt, von dieser gebilligt und zurückgesandt. Zugleich traf der Befehl ein, das Gubernium solle die Mappe auf Kosten der Zollgefällsadministration in verkleinertem Maßstabe von 400 Klaftern auf den Zoll abkopieren, auf Leinwand spannen und der Hofkammer zum Amtsgebrauche einsenden lassen; sodann sei das Original der Zollgefällsadministration zur Aufbewahrung zu übergeben.[3] Der Amtszeichner Josef Aichmiller verfertigte die gewünschte Kopie.[4]

[1] Gubernium, 1810, Faszikel 59, 25.458.
[2] Gubernium, 1803, Zahl 19.381 bei Faszikel 58, 1801, 6408.
[3] Gubernium, Faszikel 72, ad 9038, 1816.
[4] K. u. k. gemeinsames Finanzarchiv.

Die Zollgefällsadministration führte 1818 den genauen Titel „K. k. steyrisch-kärntnerische Banco Gefällen Administration zu Grätz"; sie befand sich im Münzamt.[1]

In den zahlreichen Akten, welche mich auf die Spur dieser Karten führten, kommen immer und immer wieder Ausdrücke vor, wie „pomoerium, pomoerium civitatis, Stadt-pomoerium, pomoerium civicum". Damit ist aber keineswegs das Stadtgebiet als solches oder gar der alte Burgfried gemeint. Der richtige Ausdruck wäre „Accispomoerium". Ihn bringt aber nur der „Ideal-Entwurf aller um die Hauptstadt Grätz liegenden Weegmaut Stazionen samt ihren Comercial- und gemeinen Straßen. Gezeichnet von Franz Stettner, Practicant, den 8. October 1787."[2] Daß dem so sei, beweist ja das schon erwähnte Patent von 1776, welches „von den bestandenen Burgfried und pomoerio gänzlichen abzugehen" befahl.

Welch heillose Verwirrung der Begriffe eingerissen war, das zeigt sich so recht in einem Kommissionsprotokoll vom 23. Januar 1789; dort „glaubte der Herr Kreishauptmann Freiherr von Schwizen, daß überhaupt bei der heutigen Verfassung der Werbbezirke, oder bei der künftig mit der neuen Steuerregulirung zu verbindenden politischen Bezirkseinteilung eine besondere Bestimmung des Pomeriums, oder die Festsetzung eigener Pomerialgränzen entbehrlich fallen, ja das Publikum nur durch die verschiedenen Benennungen bald des Pomeriums bald des Werbbezirks irre gemacht werden würde, daher erwünschlich wäre, sich künftighin des Wortes ‚Pomerium' welches ohnehin nur höchstens auf einige alte Rechte, der in demselben gelegenen Besitzer einen Bezug haben dürfte, gar nicht mehr zu gebrauchen."[3]

Auf der „Uibersichtskarte der Steuerbezirke und Katastralgemeinden von Steyermark 1826"[4] erscheint das Grazer Stadtgebiet bereits mit seinen heutigen Grenzen.

[1] Herr Staatsarchivar Dr. Viktor Thiel erbot sich in liebenswürdiger Weise nachzuforschen, wohin die Archivalien der genannten Behörde geraten sind. Hoffen wir also, daß die Karte gefunden wird.

[2] Gubernium Faszikel 58, 11.187, 1787. Ich verweise darauf, daß sich Herr Dr. Ambros Schollich bereit erklärte, nach den erwähnten Akzisakten das Schicksal dieser indirekten Steuer darzustellen. Dort wird auch eine eingehende Beschreibung der Karte ihren Platz finden.

[3] Gubernium, Faszikel 58, 11.187, 1787.

[4] Steiermärkisches Landesarchiv.

In den Repertorien des Statthaltereiarchives konnte ich keine einzige Andeutung finden, welche darauf hingewiesen hätte, daß etwa an diesem oder jenem Datum das Stadtgebiet vergrößert worden wäre. Offenbar hat die geschilderte Ungenauigkeit der Begriffe, die Neugestaltung der Rechtsverhältnisse unter der Kaiserin Maria Theresia, nicht minder auch die zunehmende Verbauung der Burgfriedsgrenzen dazu geführt, das Akzispomoerium als Stadtpomoerium anzusehen und der Stadt Graz jene Grenzen zu geben, welche noch heute der Stadtplan zeigt.

Zum Schlusse meiner Arbeit möchte ich an den Grazer Stadtrat die Bitte richten, er möge im Sinne jener Stadtväter wirken, die durch Jahrhunderte den Grazer Burgfried behüteten. Die Pietät wäre vor allem den noch erhaltenen Burgfriedsteinen zuzuwenden. Es würde ja ein Leichtes sein, die Steine vor allen Unbilden zu schützen, die ihnen durch Menschenhand oder Naturgewalt drohen. Und noch eines! Bei meiner Arbeit kam es mir außerordentlich zustatten, daß noch so viele Straßen ihren alten Namen tragen. So zum Beispiel die Grenzgasse, die Leechgasse, die Leüzenhofgasse und die Lazarettgasse. Darum bitte ich auch alle kompetenten Behörden, alte Straßennamen nicht zu ändern.

Der Leser aber, der Interesse für diesen Zweig der Geschichte bekunden will, wird gebeten, nicht nur aus Graz, sondern aus allen Orten an die Redaktion Nachricht zu geben, wenn ihm derartige Grenzsteine bekannt sind. Eine kurze, aber genaue Angabe des Standplatzes genügt, Zeichnungen oder Photographien sind wünschenswert.

Es soll eben der Meinung entgegengetreten werden, daß man solches „altes Gerümpel" beseitigen müsse. Das eine hier durchgeführte Beispiel — nämlich Graz — hat uns ja gezeigt, daß alles Neue auf Altem beruht und nur aus diesem heraus verstanden werden kann.

Beilagen.

Grazer Burgfriedsbereitung 1673.[1]

Beschreibung und Bereitung und Berainung des Purkfrids der landfürstlichen Statt Gräz, so beschechen den 29. und 30. Augusti 1673 im Beysein der verordneten Herren Commissarien als Herrn Franz Adam Grafen von Dietrichstain, der römisch kayserlichen Mayestät inneröster-reichischer Hofcammerrat etc. und Herrn Johann Fridrich Türndl Freyherrn högst gedachter römisch kayserlichen Mayestät inneröstereichischer Regimentsrat, ex parte des fürstlich Eggenbergerischen Landgericht Herr Dr. Julius Tentius fürstlich Eggenbergerischer Rentmaister und Herr Johann Andree von und zu Meinersperg Verwalter zu Eggenberg, ex parte deren von Gräz aber Herr Georg Paumann Burgermaister und Herr Georg Hinkh Stattrichter nebenst Herrn Dr. Codro Stattschreiber und Herrn Fridrichen Hingerle Ratsverwandten.

Erstens fangt sich das Gräzerische Purkfrid an in der Carlauer Auen neben des kayserlichen Türgarten bey einem gesezten Rainstain, von danen schrög aufwerts an der Wagramber Gründ zu einen Rainstain, weiters nach der mitteren Straßen und den S. Mörthen Purkfrid aufwerts bis zu den Schanzen und außer den Schanzen umb das Hochgericht nach den Feldern und den S. Mörthen Purkfrid herumb, widerumben an dieselbe Straßen, also daß solches Hochgericht in deren von Gräz Stattgericht stehet und von Alters gestanden ist, von danen nach derselben Straßen aufwerts bis zu der Wegschaiden oder Creuz Straßen so von Gräz auf Straßgang und S. Mörthen gehen, dabey ein Creuz das Lintencreuz genannt, von danen nach der mitteren Straßen aufwerts zu der Straßen, so von Gräz in die Einödt gehet, alda auf der Rechten deren von Gräz Mautheüsl und auf der linken Seiten das Stainhaus, so iezo Herr Dr. Julius Tentius inenhat, dabey auch ein gemauertes Creuz. Ferner nach der mitteren Straßen gerat aufwerts zu der Straßen, welche von Allgerstorf auf Lizendorf gehet, zu dem daran gesezten Rainstain; so dann nach solcher Straßen rechter Hand einwerts zu der Wegschaiden auf Leizendorf daselbst auch ain Rainstain, weiters nach der Straßen abwerts uber den Milgang zu der Vierholzerischen iezo aber Graf Trautmanstorfferischen Mil, dabey auch ain Rainstain und von danen das große Tor und den Mayrhof gerad hinyber an die Muehr, alwo ain Rainstain stehet, nach der Muehr abwerts und gerad yber die Muehr zu den Türgartenegg und den dabey stehenden Rainstain, von diesen Ort zu dem obern Egg des Türgarten, dabey auch ain Rainstain gesezt worden. Alda ist zu wissen, daß von disen Rain rechter Hand einwerts zu denen stainen Prüggl und den dabey gesezten Rainstain, bis hinauf zu des Schlaun iezo Hofgeschiermaisterischen Zieglstadl Herr von Rothall denen von Gräz ain Ort seines Purkfrid verkauft, so nit unter das Stattgericht einzumischen, sondern die von Gräz kein mehrers Jus darinen zu exercieren, als Herr von Rothall als daryber gewester Purkfridsherr befuegt gewesen, maßen dan das Landgericht all ihrer habenden iura an bemelten Ort per expressum vor-

[1] Das Original, ein Papierheft von vier Blättern, befindet sich im Besitze des Herrn Dr. Hubert Kielhauser in Graz. Herr Archivdirektor a. o. Professor Dr. Anton Mell hatte die Güte, mir eine Abschrift zur Verfügung zu stellen.

behalten. Von ermelten Zieglstadl und den dabey gesezten Rainstain aufwerts durch die Felder und einen Rainstain, so an der P. P. Jesuiter Grund stehet, sodan gerad durch der Frauen Auerin Felder zu der Weegschaiden, da die Straßen auf den Rosenberg und nach Weiz gehn neben Saigerisch jezo Stephan Bernhartischen Behausung und den dabey stehenten Rainstain; von danen nach derselben Straßen auswerts zu einer Weegschaiden und rechter Hand dabey gesezten Rainstain. Weiters rechter Hand abwerts über das Roten- oder Kreüßpächl under das Zieglstadl und nach dem aufgeworfenen Graben an die Höch des Pergs zu einen Rainstain; ferner abwerts durch das Feld gleich ob S. Leonhart zu einem Rainstain und sodan grat über zu dem Pächl, daselbsten auch ein Rainstain stehet von danen nach den Pächl abwerts bis zu den Cuschitschhof, welchen iezo die P. P. Jesuiter inen haben, alwo am Egg neben des Pächl ain Rainstain gesetzt; weiters durch ermeltes Hofs zuegehörigen Felder und der neuen Keischler Gärten zu einen an die Straßen gesezten Rainstain und von danen gleich yber durch die Sparbersbacherischen Felder durch einen Rainstain, der an den Ordinari-Fueßsteig gesetzt; so dan yber die Straßen außer des Maßischen Haus und daselbst gesezten Rainstain unter der Waltendorfer Felder zu der alten Straßen, von diser auswerts zu einem Rainstain und an der Harmbstorffer Felder, an welchen widerumb ein Rainstain; sodan nach solcher Harmbstorffer Felder so weit dieselben wehren und deren darzwischen gesezten zweyen Rainstain bis an den Liebenauerischen Purkfrid, daselbsten auch ein Rainstain zu finden; von diesen Liebenauerischen Purkfrid einwerts bis zu den tuefen Weeg und dem Creuz auch dabey gesezten Rainstain; von diesen tiefen Weeg durch die Wismader nach dem Liebenauerischen Purkfrid zu dem untern Ort der Türgartenwisen daselbst auch ein Rainstain gesezt, nach derselben bis an die Auen zu einem Rainstain und dan gleich über die Muehr zu den Türgarten, allwo sich die Beschreibung angefangen.

Bürgermeister, Stadtrichter und Stadtsyndikus von Graz erstatten der Repräsentation und Kammer am 30. Juli 1749 Bericht, welcher Gebrauch bei früheren Burgfriedsbereitungen beobachtet wurde.[1]

Hierauf haben wür alleruntertänigst zu berichten, welchergestalten wür aus einer in der Regierungscanzley befindlichen nota erfunden, daß anno 1673, als die lötzte Statt oder Purgfrids-Bereitung beschehen, zwey Herrn Mittls Rät als Commissarien sambt einen actuario ernennet, welche den Bereitungstag bestimbet, und hierzu die an uns anrainende Burgfrids-Inhaber, als haubtsächlichen die fürstliche Herrschaft Eggenberg, so mästen Teils an den Stadt Gräzerischen Burgfrid anränet, dann die Herrschaft St. Mörthen, vor den Sacktor aber die Herrschaft Grabenhofen, so außer des Türgartens bis zu den auf den Rosenberg stehenden Markstein confiniret, und dermalen Herr Graf Ferdinand v. Prankh innenhat; dann außer den eysernen Tor die teutsche Ordens Comenda an Lech, dann das Guet Minzgraben, welches dermalen die Frau Baronesse von Jauerburg tutorio nomine possediret, und beede einen Purgfrid zwischen unsern Purgfried zu possedieren praetendieren, einberufen; sodann in Gegenwart einiger Deputierter des Stadt Rats und

[1] Repräsentation und Kammer. 1749. II. 42.

einiger aus der Bürgerschaft sich zu Pferd vor das Sacktor verfieget, bey dem ersten an dem Egg des Türgartens stehenden Markstein die Bereitung angefangen, das benachbarte Burgfrid umb einige etwo habende Einwendung befraget, selbe protocolliren lassen, und ad referendum genomen; dieses operatum ist von Stän zu Stän continuiret, und auch jenseits der Muhr von jeder Dobl an einen auf der abwerts nach Wildon zue gehenden Haubtstraßen linker Hand ligenden Dorf hinter dem Hohgericht vorbey, wo ebenmeßig Markstäner stehen, bis zu der Straßen, und von dar bey den Mauthaus vorbey über die Felder bis ober Leizendorf an die Gräslische Mül fortgeführet worden; wo sodann von uns einige mit der Inschrift: Statt Gräzerische Burgfridsbereitung: geschlagene Gold- und silberne Medalion, deren noch einige zu sehen, ausgeteilet worden, so vil haben wür in alten notatis gefunden.

Grazer Burgfriedsbereitung 1749.[1]

Magistrat Grätzerische Burgfrieds-Bereitung. Burgfrieds Berainung der kayserlich königlichen und landesfürstlichen Haupt Stadt Gratz, welche den 2ten und 3ten Monats Septembris 1749 auf gnädigste Verordnung einer hochansechlich k. k. fürgewesten Deputation, nunmehro Repraesentation und Kammer des Herzogtum Steyr de dato 4. Februar 1749 paragrapho 30tens durch die Ends benannten Magistrats Herrn Commissarien von Stein zu Stein vorgenomen, und kraft gleichbesagter gnädigster Resolution die hiernach benannten anrainenden Herrschaften hierzu zu erscheinen von einem löblichen Magistrat schrüftlichen eingeladen worden seynd: als die fürstliche Herrschaft Eggenberg wegen ihres an unser Burgfried oder Stadtgericht rainenden Landgericht; die Herrschaft Grabenhofen wegen ihres anrainenden Burgfrieds; die löbliche Commenda Leech, wann selbe was zu erinnern hätte; ferrer die Herrschaft Moserhof wegen eines in unserm District haben sollenden Burgfried; dann die Herrschaft Liebenau, und Herrschaft St. Mörtten, wegen beederseits anstoßenden Burgfrieden.

Es ist also der erste Marchstein erfunden worden, außer den Sacktor, der Straß nach aufwärts, daselbst am Weg rechter Hand, am Egg des landeshauptmannischen Tiergartens, woselbst der Herr Verwalter der Herrschaft Grabenhofen Joseph Urban Arzberger mit seinen Amtleuten Andree König, Andree Köstenbauer und Wolf Bramhaser Grabenhoferischen Untertanen erschünen, aber ratione seiner Burgfrieds iurium nichts einzuwenden gehabt.

Von da aus wurde solche Burgfriedsberainung durch die Gassen herauf prosequieret, woselbst wiederum, rechter Hand am anderten Egg des Tiergartens von gräflich Wildensteinischen Garten gegenüber der anderte Marchstein stehet.

Der dritte Marchstein ist erfindlich rechter Hand an dem Tiergarten herein gegen der Stadt, unweit des steinernen Brückels, wo das Wasser von Rosenberg herunter rinnet, gegen über des so genannten um und um Würts.

Weilen nun gleichbesagter Wasserlauf in Mitte des Khielhauserischen Gartens sich verlieret, als ist mit Einverständnus des Herrn Grabenhoferischen Verwalters, und seiner Amtleuten verglichen worden:

[1] Repräsentation und Kammer, 1749, II, 42.

zu Vermeydung deren wegen zusammen rainenden Jurisdictionen sich ergeben mögenden Strittigkeiten, in Mitte besagt Khielhauserischen Gartens, wo das Wasser ansonsten rinnet, einen neuen, und also den 4ten Marchstein unsres Burgfrieds District zusetzen, so auch beschehen ist.

Es ergiebet sich nun solcher District von da weiters, und erstrecket sich directi bis in den Garten des Herrn Joseph Eggerls Messingfabrique directoris, und daselbst herinner seiner Blanken in seinem Garten stehet der 5. Marchstein, allwo Herr Verwalter von der hochfürstlichen Herrschaft Eggenberg Paul Joseph Stoymayr, mit seinem Schreiber und Amtleuten cum reservatione seiner iurium erschünen ist.

Von dannen ist der 6te Marchstein mitten auf den Jesuiter Feld unter den Jesuiter Garten auf der Höhe an Rosenberg von besagt Eggerlischen Garten heraufwerts ausgesetzet: abwerts anzeigend.

Welchen sodann der 7te folget, und an des altn Schrankenhüters Haus linker Hand am Weg, dem Herrn Baron Hinkenau dienstbar fast an der Geydorfer Straße nach Maria Trost zu terminieret ist.

Es erstrecket sich sofort ein Magistrats Burgfried von obbesagten termino nach der Straße herauf, hinauswerts linker Hand, und von dannen grad rechter Hand über die Straße, bis zu der Wegscheid, an dem Egg des Herrn Andree Franz Schmid Repräsentations Officiers Behausung, nach der löblichen Commenda Leech dienstbar, wo dermalen die Weg Schranken ist gegen über des so genannten Hilm Wiertshaus: von dannen nach den Weg abwerts gegen den Rättenbachl, St. Leonhardt zu, woselbst mit mentionirt Eggenbergischen Herrn Verwaltern verglichen worden, an das Egg obbemelten Hauses einen neuen, und zwar den 8ten Marchstein zu setzen, weilen der alte Rainstein in dieser Gegend mittler Weile vermutlich verbauet, oder verschüttet worden. So gleichfalls beschen ist.

Wie dann dahier sich mit obbesagt Eggenbergischen Herrn Landgerichtsverwaltern einverstanden worden, weilen auch der Marchstein ober St. Leonhardt bey denen alda sich befindlichen 2 Ziegl Städlen auf den Magistrats Burgfrieds District wegen des daselbstigen vielen Ziegl-Erden Graben vermutlich verschüttet worden, und also nicht mehr erfindlich war, daß zu undisputierlicher Erkennung und Vermeidung der durch solches stete Graben verursachen mögenden abermaligen Marchsteins Verschüttung daselbst weiter herab, neben den unterm Ziegl Stadl, dem Martin Wimmer burgerlichen Bierbräuern angehörig nächst des Fuß Steig linker Hand am Egg des Zauns ein neuer, und zwar der 9te Marchstein aus gesetzt werden solle, so gleichfalls bewerket worden ist.

Wo demnach solcher Burgfrieds District von da aufwerts grad über das Feld, und die völige Höhe, schreg hinauf, und oberhalb des Dorfs, folgsam herunter gegen den Bach an die Straße gehet, also zwar, daß die Kirchen, Pfarrhof, und das ganze Dorf in dem magistratlichen Burgfried lieget, woselbst verglichener Maßen der 10te Rainstein, inwendig des Zauns linker Hand des Wegs, auf des Jakob Moschammer, Commenda Lechischen Untertans Grund herunter des Bachs, dem Steg gegen über nach den Bach herab anzeigend gesetzet worden, und es bey dem Alten wegen des Kirchtags Huet zu St. Leonhardt der hochfürstlichen Herrschaft Eggenberg sein Verbleiben haben solle.

Ferrers gehet das Burgfried abwerts nach den Bach, allwo der 11te Rainstein linker Hand herab, neben des Bachels in den Garten dem Jakob Reumer Untertan nach dem Jesuiter Convict gehörig, ansonsten genannt bey dem Gugutzhof erfindlich ist.

Und weilen sotann solches Burgfried weiters durch die Gasse hinauswerts, bis auf die Straße allwo man von Gratz auf Sparberspach fahret, sich ergiebet, als ist daselbst an den Jesuiter Convict Garten dem Thomas Leopold gehörig der 12te Marchstein angemerkter zu ersehen, jedoch so gestalten, daß er mehr abwerts, als zwergüber anzeiget, wo sich doch bei dem folgenden Marchstein befindet, daß dieser zwergüber die Anzeige machen sollte.

Weiters befindet sich linker Hand hinüber in denen tiefen Wegen gegen der Schörgglgassen alldorten in einem Gäßl rechter Hand, in dem Gartl dem Michael Steinkellner, Sparberspachischen Untertan gehörig, der 13te stehende Marchstein, woselbst geschlossen worden, allsogleich die Planken wekzuhauen weilen solcher eingeblanket worden: so auch allsogleich beschehen ist, und dem Besitzer dieses Garten aufgetragen worden besagten Marchstein hinfüro frey zu belassen und nicht mehr einzublanken.

NB. Von Seiten der löblichen Commenda Leech ist niemand erschünen.

Weilen nun dieser terminus per directum einwerts von der Schörgglgassen über die Felder herauf anzeiget, so stehet der 14te Marchstein am letzten Häusl am Egg, so nach der Herrschaft Moserhof dienstbar, gegen der Straß auf St. Peter an den Eggenberger Feld an, hart neben einen kleinen Rinnsal, in solchen halbversunken, ist dannenhero aus bemeltem Rinnsal weiter heraus dem Eggenberger Feld zu gesezet worden.

Bey welchen Rainstein Herr Ignatz Schrezmayr, quasi Herrschaft Jauerburg Agent erschünen ist, wegen eines praetendirenden Moserhofferischen Burgfrieds, hat aber ratione seiner Burgfrieds iurium nichts einzuwenden gehabt, weniger erwiesen, wo sich solches Burgfried anfangen, und wie weit erstrecken sollte.

Von da ergiebet sich nun ermelt Stadt Grätzerischer Burgfried mittels eingesetzten 15. Marchstein neben einen holzernen Weg Kreüz an den Fahrt Weg auf St. Peter, welcher von denen Waldendorfer Feldern, und Moserisch dienstbaren Haus aufwerts an, zu einen Rainstein auf denen Harmannstorfer Feldern, und grad über solche Felder zeiget, von da weiters bis an des Liebenauer Burgfried, und ist von Seiten der Herrschaft Liebenau niemand erschünen.

Welcher gleichbesagte, von vorigen angezeigte 16. Marchstein also zwischen Harmstorf, und St. Peters Feldern, gegen Harmstorf zu stehet, woselbst anstatt diesem, weilen solcher zerbrochen, ein neüer gesezet worden ist.

Über eröfterte Harmstorf und St. Peters Felder rechter Hand her, zu der Kreüz Säulen zu, an der Fernitzer Straße, linker Hand, zu Anfang der Anhöhe stehet der 17te Marchstein; daselbst ist von Seiten magistratus protestiret worden, wieder ein Moserhofers Burgfried, in so lang jenes nicht erwiesen werden kann, wie dan auch ein solches von obbesagten Herrn Agenten nicht hat erwiesen werden können.

Ferers von dem Kreüz grad über die Wiesenmäder gegen der Aue, in der Liebenaur sogenannten Tendel Wiesen, ist erfindlich daselbst mehr bey dem Gebüsch an der Dominicaner Wiesen der 18. Stein.

Von diesen Rainstein in der Aue rechter Hand grad fort, bis an die Aue zu einem Rainstein, und zwar zu dem 19ten neben einen Bachl, anzeigend über die Muhr an den Tiergarten, wo sich die Beschreibung den 3. Septembris als andern Tags darauf angefangen hat.

Es ist also anfangs bemelte Berainung dicto dato mit obbemelt Eggenbergischen Herrn Verwaltern anwiederum angefangen, und von der

Muhr grad herüber an der Aue, linker Hand am Weg auf der daselbst anfangenden kleinen Anhöhe, nächst dem Tiergarten, allwo der 20. Marchstein stehet, von dar neben dem Weg weiters schreg aufwerts durch den Tiergarten, und über die Wiesmader gegen die Waggramer Felder, und Nieder Tobl, so vormals ein Dorf gewesen seyn solle, und so weit sich dieselben Gründ erstrecken, der Magistrats Burgfrieds District sich zu ergeben erfunden worden.

Sodann über die Waggramer Felder an der Landstraße so zum Mauthaus führet, stehet der 21. Marchstein, so den District weiters anzeiget; von dannen nach solcher Straße, und den St. Mörthischen Burgfried (von welchen auch niemand erschünen) hinaufwerts bis zu denen Schanzen, und dem St. Mörthischen Burgfried herum, wiederum selbe Straße fort, also zwar, daß das Hochgericht in Magistrats Burgfried, wie von altershero stehet; von dannen, nach derselben Straße aufwerts, bis zu der Weg Scheiden, oder Kreüz Straße, so von Gratz auf Strasgang, und St. Mörthen gehet, darbey ein Kreüz, das Linten Kreüz genannt, von diesem Linden Kreüz nach der Straße zum Stain Haus, allwo die Kreuz Säulen linker Hand stehet; von da weiters der Straße fort daselbst an der Straße auf denen Hallerstorfer Feldern, gegen Leitzendorf hinein, stehet der 22te Marchstein.

Sodann gehet der Burgfrids District nach solcher Straße rechter Hand einwerts zu der Weg-Schaid auf Leitzendorf zu den 23ten Marchstein.

Weiters nach der Straße abwerts über den Mülgang, zu der Füchholzerischen, nachhin Graf Trautmanstorfischen nunmehro aber so genannten Gräßlischen, oder Hartingerischen Mal Mül zu dem daselbst sich befindlichen 24. Rainstein, welcher aber ab anno 1673 würklich in die Mül hinein verbauet, dermalen erfunden, und mittels Abschlagung der Verdeckung sichtbar gemacht worden.

Daselbst durch das große, gegenüber stehende Tor, grad gegen der Muhr, wo anjezo Häuser, und Garten sich befinden, allda der stehen sollende Marchstein nicht erfindlich ware, und dannenhero sich hierwegen dahin einverstanden worden, weilen sich das Burgfried durch den teils Füchshoferischen, teils Gräßlischen, teils Jesuiter Garten erstrecket, daß daselbst, fast an der Blanken, herauser dieses Gartens an dem Fußsteig der Muhr zu ein neuer Marchstein und zwar der letzte gesetzet werden solle. Welches auch bewerket worden ist, weilen der in dieser Gegend vermutlich gestandene Rainstein verbauet worden, welcher also die Anzeige tun sollte, des sich grad der Rathall Mül gegen der Muhr hinüber, sodann nach der Muhr abwerts bis gegen den Tiergarten, allwo diese Berainung ihren Anfang genommen hat, erstreckenden magistratlichen Burgfrieds.

Es ist also diese Burgfriedsberainung ohne mindesten Streit, oder Irrung mit der Herrschaft Eggenberg, oder sonst jemand anderen in Friden, und guten nachbarlichen Einverständnus geendiget worden, wobey auch angemerket wird, welcher gestalten in der anno 1621 fürgewesten Stadt Grätzerischen Burgfrieds Bereitung von Seiten der hochfürstlichen Herrschaft Eggenberg von einen, von Weisegger Hof aus, bis zum Mülgang nächst der herinnigen Eggenbergischen Mal Mül haben sollenden Burgfrieds, ein Meldung beschehen, so aber damals vermög angeführten commissarischen Relation mit nichten erwiesen, mithin darauf nicht reflectiret worden ist, dermalen aber von eröfterten hochfürstlich Eggenbergischen Herrn Verwaltern Joseph Paul Stoymayr dieses Weiseggerischen Burgfrieds halber nicht die mindeste Meldung gemacht worden seye.

In Urkund dessen seynd deren Magistrats Herrn Commissarien eigene Namens Unterschrüften und Fertigungen. Actum Grätz den 3. Septembris 1749.

Johann Michael Strenner,
derzeit Bürgermeister und in Sachen Commissarius.

Johann Modest Weiklmayr,
derzeit Stadtrichter, und in Sachen Commissarius.

Doctor Franz Ferdinand Rieder,
Stadt Syndicus, als in Sachen Commissarius.

Mathias Klueg, Stadt Baumeister.

Joseph Ignaz Wegusch, Einnemer Amts Controllor.

Johann Schneberger, bürgerlicher Ausschuß.

Mathias Oberhoffer, bürgerlicher Ausschuß.

Nachtrag.

Meine Arbeit war bereits in Druck und jede Änderung — namentlich in der beigelegten Karte — ausgeschlossen. als man im k. k. steiermärkischen Statthaltereiarchive die Ordnung des Plan- und Kartenarchives begann. Hiebei wurde ein „Geometrischer Grundriß des Muhrstroms, einer hochlöblichen innerösterreichischen Hofkammer und andern der anliegenden Wöhr-Gebäuen. (Vom Jahr 1724)“ gefunden. Dort sind unter Nr. 114 drei Burgfriedgrenzsteine eingetragen. Inhaltlich des Burgfried-Bereitungsprotokolles von 1749 sind es die im Protokolle unter Nr. 18, 19 und 20 verzeichneten Grenzsteine. Die Abweichung der richtigen Grenzlinie von jener, welche die beigegebene Karte zeigt, ist jedoch ganz geringfügig.
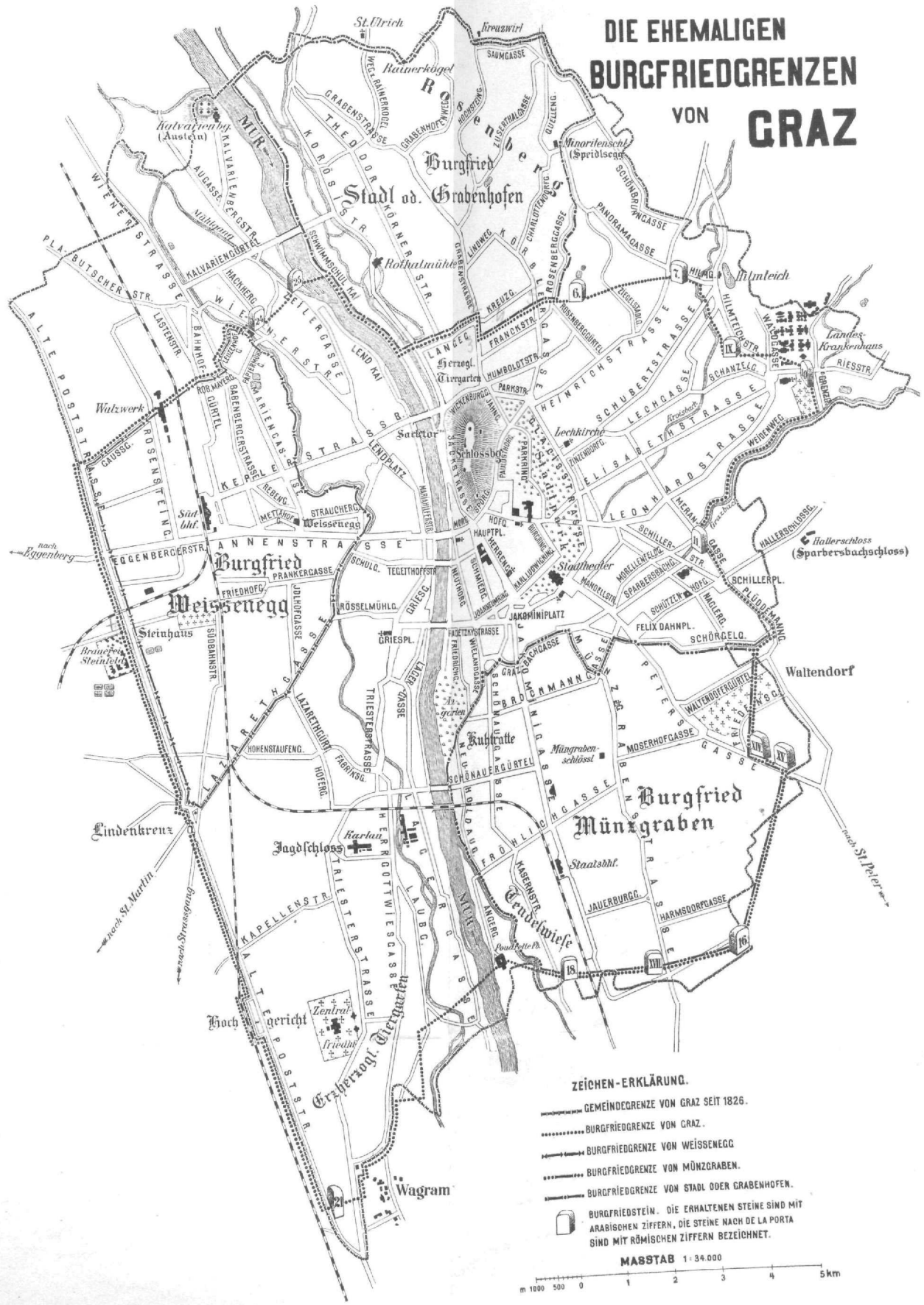
DIE EHEMALIGEN BURGFRIEDGRENZEN VON GRAZ